

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

zum Inkrafttreten der

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Ökologisches Feriendorf Gröberner See“ der Gemeinde Muldestausee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat mit Beschluss vom 04.09.2024 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Ökologisches Feriendorf Gröberner See“ in der Fassung vom 10.08.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 560/2024). Die zugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Ökologisches Feriendorf Gröberner See“ tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

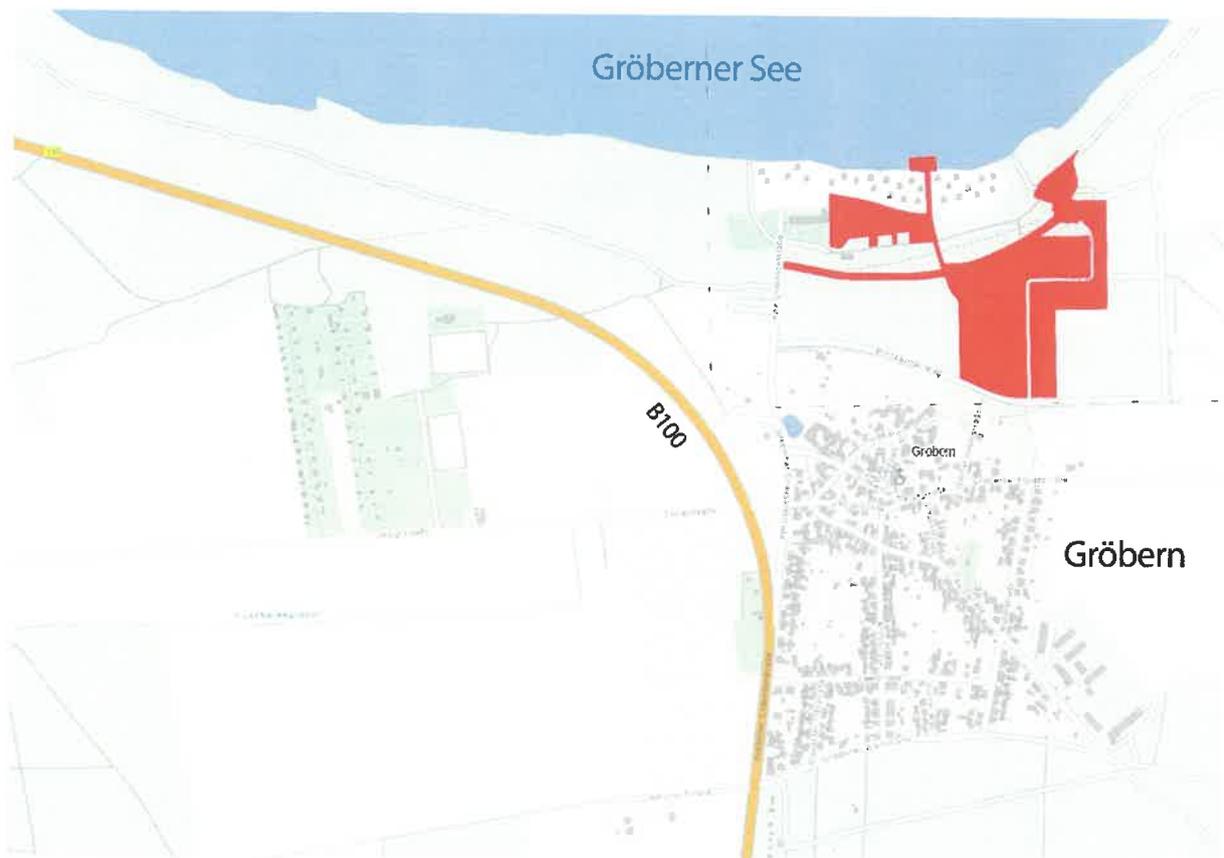
Lage und Planungsziel:

Das betreffende Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Gröbern am Gröberner See.

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurden zwingend erforderlich, um eine Übereinstimmung zwischen Bauleitplanung und Baubestand bzw. geplanter Baumaßnahmen herzustellen und somit die weitere touristische Entwicklung des Gebietes voranzubringen.

Die betroffenen Änderungsflächen befinden sich innerhalb des BBP „Ökologisches Feriendorf Gröberner See“. Die Ergänzungsfläche (Wasserfläche) schließt unmittelbar im Norden des Geltungsbereiches des vorgenannten BBP an.

Die betreffenden Bereiche der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Die rechtskräftige 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Ökologisches Feriendorf Gröberner See“ in der Fassung der Bekanntmachung sowie die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB kann durch Jedermann während der nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter:

www.gemeinde-muldestausee.de

- Leben & Wohnen
- Bauen und Wohnen
- Bebauungspläne
- Gröbern

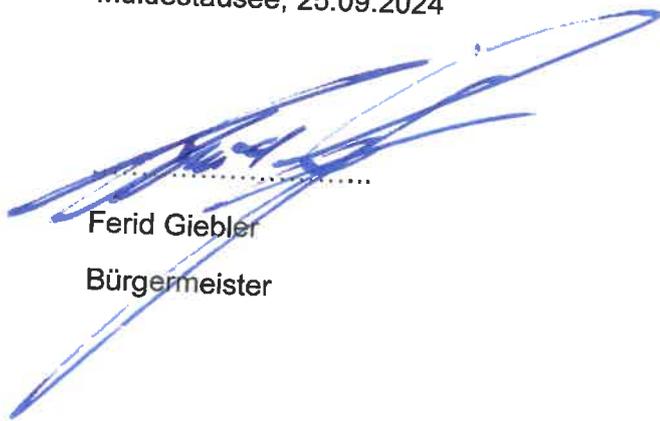
Hinweise:

- a) Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
- „Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
- b) Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- c) Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Muldestausee, 25.09.2024



Ferid Giebler
Bürgermeister

